

Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13.03.2000 (SächsGVBl. S. 166 ff.) In der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Zwischenprüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsverfahren

Teil II Besondere Bestimmungen

- § 17 Bautechnik
- § 18 Chemie
- § 19 Chemietechnik
- § 20 Deutsch
- § 21 Elektrotechnik
- § 22 Englisch
- § 23 Erziehungswissenschaftlicher Bereich
- § 24 Ethik/Philosophie
- § 25 Evangelische Religion
- § 26 Farbtechnik und Raumgestaltung
- § 27 Französisch
- § 28 Gemeinschaftskunde
- § 29 Geographie
- § 30 Geschichte
- § 31 Gesundheit und Pflege
- § 32 Griechisch
- § 33 Grundschuldidaktik
- § 34 Holztechnik
- § 35 Informatik
- § 36 Italienisch
- § 37 Katholische Religion
- § 38 Kunsterziehung
- § 39 Latein
- § 40 Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- § 41 Mathematik

- § 42 Metall- und Maschinentechnik
- § 43 Musik
- § 44 Physik
- § 45 Russisch
- § 46 Sozialpädagogik
- § 47 Spanisch
- § 48 Textil- und Bekleidungstechnik
- § 49 Umweltschutz und Umwelttechnik
- § 50 Wirtschafts- und Sozialkunde

Teil III Schlussbestimmungen

- § 51 Übergangsbestimmungen
- § 52 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer und des erziehungswissenschaftlichen Bereichs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(3) Für den Fall, dass ein in dieser Ordnung enthaltenes Fach als Berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung nach der entsprechenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) angeboten wird, gelten für die Art und den Inhalt der nach den einschlägigen Verordnungen des SMK dafür geforderten Zwischenprüfung die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 2

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den "studierten" bzw. "vertieft studierten Fächern", die der Studierende aus den nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Fächerverbindungen gewählt hat, sowie im Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Fachprüfungen). "Studiertes Fach" ist im Studiengang Lehramt an Grundschulen auch das Fach Grundschuldidaktik.

(2) Sofern ein Fach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die besonderen Bestimmungen in Teil II dieser Ordnung legen fest, aus welchen Teilprüfungen und Prüfungsleistungen die Fachprüfung besteht.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und findet in der Regel zum Ende des

vierten Semesters statt. Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters vollständig abzulegen. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Sofern die erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, können Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen auch zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden. Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen können entsprechend der besonderen Bestimmungen in Teil II dieser Ordnung auch studienbegleitend erbracht werden.

(3) Die Prüfungen finden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters am Ende der Vorlesungszeit statt. Prüfungsbeginn und Meldefristen werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Meldefristen werden spätestens zwei Monate, die Prüfungstermine spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn ortsüblich bekanntgegeben. Der Studierende hat sich innerhalb der Meldefrist beim jeweiligen Prüfungsamt zur Fachprüfung anzumelden.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer, d.h. die Fachprüfungen von der jeweiligen Fakultät durchgeführt. Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird an jeder der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die mehrheitlich Professoren sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Professoren sein. Eine angemessene Vertretung der Studierenden muss gegeben sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Zulassung zur Prüfung, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer bzw. Zweitkorrektoren, die Einhaltung der Prüfungsordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Prüfungsergebnisse sowie die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer bzw. Zweitkorrektoren. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer in dem betreffenden oder einem verwandten Fach eine Abschlussprüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Studierende kann für die Bestellung der Prüfer Vorschläge unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Zwischenprüfungen in denselben oder verwandten, im Grundstudium gleichen Studienfächern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung des Magisterstudienganges in einem gleichen Fach wird auf die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach angerechnet, sofern gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Anrechnung kann mit Auflagen verbunden sein, wenn nach dieser Zwischenprüfungsordnung Prüfungsleistungen in Fächern oder Stoffgebieten gefordert werden, die nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung im Magisterstudiengang sind.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Zeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der

Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zwischenprüfungszeugnis ist zulässig.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem für ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin nicht eingehalten wird.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist auf Verlangen des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. zumindest das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Technischen Universität Dresden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert war,
3. die in Teil II dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt hat,
4. sich innerhalb der Fristen zur Prüfung angemeldet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Fristen schriftlich für jedes Fach an den Vorsitzenden des entsprechenden Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in dem selben Fach in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben Fach in einem Prüfungsverfahren befindet. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Kann der Kandidat eine nach Teil II dieser Ordnung vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter der Bedingung vorbehaltlich zugelassen werden, dass er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens aber bis zum Beginn der Prüfung, führt.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Prüfungsfaches kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Sie werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die maximale Anzahl der in Gruppen zu prüfenden Kandidaten ist vom zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Prüfungszeitraumes

festzulegen oder zu bestätigen und vor Beginn der Fristen für die Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben. Dabei erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort, Zeit, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/Beisitzer und des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln sowie mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu finden. Über Hilfsmittel entscheidet der Prüfer, der die Aufgabe stellt. Sie sind mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer ist der Aufgabensteller. Ist die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Klausurarbeiten dauern mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen bestandenen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen entsprechend Teil II dieser Ordnung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(5) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zwischenprüfung für den gewählten Studiengang insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Ordnung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(7) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Fach- oder Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Prüfungsleistungen einer Teilprüfung werden auf die Wiederholung der Teilprüfung angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungsversuch abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und

nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Sie soll als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich mit Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Versäumt der Kandidat die Wiederholungsfrist, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Gleiches gilt, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt oder nicht genehmigt wird.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang bzw. Fach erfolglos unternommene Prüfungsversuche sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Fachprüfung wird jeweils vom zuständigen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnote (Gesamtnote der Fachprüfung) sowie die Noten der einzelnen Teilprüfungen und ggf. der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(2) Die einzelnen Zeugnisse über die Fachprüfungen entsprechend § 2 Absatz 1 gelten zusammen als Zeugnis über die Zwischenprüfung im jeweiligen Studiengang. Auf Antrag ist dem Studierenden nach Vorlage der einzelnen Nachweise ein gemeinsames Zwischenprüfungszeugnis auszustellen. Verantwortlich dafür sind Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt der Fakultät, an der der Studierende immatrikuliert ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 7 Abs. 4 berichtigt werden. Die Fachprüfung sowie die Zwischenprüfung können für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Fachprüfung bzw. die Zwischenprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein

neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden wird nach Abschluss jeder Fachprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann beim jeweiligen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss möglichst innerhalb eines Monats. Der Antragsteller ist über die abschließende Entscheidung schriftlich zu informieren. Soweit dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil II Besondere Bestimmungen

§ 17 Bautechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik (Grundlagen)
2. ein Leistungsnachweis in Physik
3. ein Leistungsnachweis in Mathematik
4. ein Leistungsnachweis in Baustofflehre.

Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis in Mathematik ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche

Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse der Baukonstruktionen in Abhängigkeit von Anforderungen konstruktiver, bauphysikalischer, tragwerksplanerischer, funktionaler und formaler Art
2. Fähigkeit, grundlegende Bauaufgaben eigenständig in baukonstruktiver Hinsicht bearbeiten zu können
3. Grundlagenwissen im Beurteilen und Zuordnen von Tragwerken, im Erstellen von Lastannahmen, im Berechnen von statischen Kräften in Bauteilen und im Dimensionieren von Bauteilen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens drei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Baukonstruktionslehre und Tragwerkslehre.

§ 18 Chemie

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

1. Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Anorganischer und Allgemeiner Chemie
2. Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
3. Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Physikalischer Chemie
4. Praktikum der Experimentalphysik für Chemielehrer.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Ordnungsprinzipien in der Chemie auf der Grundlage von Kenntnissen über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten
2. Grundlagenwissen in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie einschließlich ihrer chemisch-technischen Anwendungen
3. Fähigkeit zum Erkennen allgemeiner Zusammenhänge in den Teilgebieten der Chemie und zur Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge
4. Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und im Alltag.

(3) Die Fachprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen in den Teilgebieten Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie sowie Physikalische Chemie von jeweils 30 Minuten Dauer.

§ 19 Chemietechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufswissenschaft/Berufliche Didaktik Chemietechnik
2. ein Leistungsnachweis in Mathematik
3. ein Leistungsnachweis in Physik
4. jeweils ein Grundpraktikum in Allgemeiner und Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie mit begleitendem Seminar.

Der Leistungsnachweis in Berufswissenschaft/Berufliche Didaktik Chemietechnik ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Chemie auf der Grundlage eines hinreichenden Wissens über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten
2. Fähigkeit zum Erkennen von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes und zur Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge
3. breites Grundlagenwissen in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie.

(3) Die Fachprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen in den Teilgebieten Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie von jeweils 30 Minuten Dauer.

§ 20 Deutsch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. für das Studium des Lehramtes an Grundschulen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen
2. für das Studium des Lehramtes an Mittelschulen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen
3. für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien Latein und Kenntnisse in Englisch oder Französisch.

Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Darüber hinaus sind mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung - Seminare I, II, III (6 SWS)
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Seminare I, II, III (6 SWS)
- Germanistische Sprachwissenschaft - Seminare I, II, III (6 SWS).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse zu den Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft
2. exemplarische, auf vertiefender Lektüre aufbauende Kenntnisse in ausgewählten Gebieten aus den einzelnen Studienbereichen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden.

§ 21 Elektrotechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Mathematik 1
2. ein Leistungsnachweis in Elektroenergie-technik
3. ein Leistungsnachweis in Theorie und Praxis Unterrichtsversuche Elektrotechnik I+II
4. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Beruflichen Didaktik Elektrotechnik I.

Der Leistungsnachweis in Mathematik 1 ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlagenwissen auf mathematischem Gebiet und grundlegende methodische Fähigkeiten, die für die erfolgreiche Absolvierung des Hauptstudiums erforderlich sind
2. Kenntnisse über elektrophysikalische Erscheinungen und Zusammenhänge
3. Kenntnisse zu den Grundlagen der Elektrotechnik/Elektroenergie-technik und zu grundlegenden technischen Anwendungsgebieten
4. Befähigung zur Anwendung mathematisch-naturwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsmethoden in der Elektrotechnik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. der Teilprüfung im Stoffgebiet Elektrotechnik, die aus je einer Klausur von 2,5 Zeitstunden nach dem 1., 2. und 3. Semester sowie dem erfolgreichen Abschluss des

- zugehörigen Praktikums während des 3. und 4. Semesters besteht. Die Note für die Teilprüfung Elektrotechnik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Prüfungsleistungen sowie der Note aus dem Praktikum .
2. der Teilprüfung im Stoffgebiet Elektrische Netzwerke in Form einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 2,5 Zeitstunden.

§ 22 **Englisch**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen sind:

1. Nachweis von Kenntnissen in Latein sowie Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden
 2. Leistungsnachweise in den Teilbereichen Sprachwissenschaft, Britische oder Nordamerikanische Kulturstudien und Englische oder Amerikanische Literaturwissenschaft sowie für den Bereich Sprachpraxis (GLC):
 - a) Grundmodul "Einführungskurs + Proseminar"
 - b) Grundmodul "Einführungskurs + Seminar im Grundstudium/Vorlesung mit Klausur"
 - c) Grundmodul "Einführungskurs + Seminar im Grundstudium/Vorlesung mit Klausur"
 - d) Grundmodul GLC "vier Sprachlernseminare + Sprachpraktische Vorprüfung"
- Die Zuordnung der Teilbereiche zu den verschiedenen Modultypen stehen im Rahmen dieser Vorgaben in der Wahl des Kandidaten. Die Bedingungen für die Vergabe der jeweiligen Leistungsnachweise werden in jedem Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bekanntgegeben.
3. Nachweis der Teilnahme für das Grundmodul Fachdidaktik "Einführungskurs + begleitendes Seminar".

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien sind:

1. Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden
2. Leistungsnachweise für die drei Teilbereiche Sprachwissenschaft, Britische oder Nordamerikanische Kulturstudien und Englische oder Amerikanische Literaturwissenschaft sowie für den Bereich Sprachpraxis (GLC):
 - a) Grundmodul "Einführungskurs + Proseminar"
 - b) Grundmodul "Einführungskurs + Proseminar"
 - c) Grundmodul "Einführungskurs + Seminar im Grundstudium/Vorlesung mit Klausur"
 - d) Grundmodul GLC "sechs Sprachlernseminare + Sprachpraktische Vorprüfung"

Die Zuordnung der Teilbereiche zu den verschiedenen Modultypen stehen im Rahmen dieser Vorgaben in der Wahl des Kandidaten. Die Bedingungen für die Vergabe der jeweiligen Leistungsnachweise werden in jedem Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bekanntgegeben.

3. Nachweis der Teilnahme für das Grundmodul Fachdidaktik "Einführungskurs + begleitendes Seminar".

(2) Die Fachprüfung wird nach Wahl des Kandidaten schwerpunktmäßig in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Kulturstudien oder Literaturwissenschaft oder im Bereich Fachdidaktik abgelegt. Gegenstand dieser Prüfung sind die im Grundstudium erworbenen Grundkenntnisse, die exemplarisch überprüft werden, sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit dem Prüfer abgesprochen wird.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung überwiegend in englischer Sprache im Umfang von 30 Minuten, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten bei der Notengebung berücksichtigt werden.

§ 23

Erziehungswissenschaftlicher Bereich

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung in Pädagogik sowie an einer Lehrveranstaltung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien) bzw. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Systematische und historische Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufliche Erziehung und Sozialisation
3. für das Studium der Lehrämter an Mittelschulen und Gymnasien je ein Leistungsnachweis in Pädagogik und in Pädagogischer Psychologie
4. für das Studium des Lehramtes an Berufsbildenden Schulen ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen bzw. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen, die nach Studienbereichen gegliedert sind. Für das Studium der Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien sind dies der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Studienbereiche:

- Bildung und Erziehung
- Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie
- Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- Fächerübergreifende Bildungsaufgaben.

In Pädagogik der Grundschule ist dies der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus folgenden Veranstaltungen:

1. Einführung in die Grundschulpädagogik
2. Theorie des Grundschulunterrichts
3. Anfangsunterricht
4. Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik.

Für das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind dies der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus den Bereichen Systematische und Historische Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufliche Erziehung und Sozialisation.

(3) Die Fachprüfung wird in den Studiengängen für das Lehramt an Mittelschulen und für das Höhere Lehramt an Gymnasien nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (bis zu zweistündige Klausur) zu den Gegenständen gem. Absatz 2 Satz 2 durchgeführt. Im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen besteht die Fachprüfung aus je einer Teilprüfung in den Bereichen

- Systematische und Historische Berufspädagogik einschließlich Berufliche Erziehung und Sozialisation
- Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung

nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (bis zu dreistündige Klausur). Im Studiengang Lehramt an Grundschulen besteht die Fachprüfung aus:

1. einer Teilprüfung in Pädagogik (mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer) oder schriftliche Prüfung (bis zu zweistündige Klausur), wobei der Schwerpunkt im Bereich der Didaktik liegt,
2. einer Teilprüfung in Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht, die aus je einer studienbegleitend abzulegenden Prüfungsleistung in den vier Bereichen Einführung in die Grundschulpädagogik, Theorie des Grundschulunterrichts, Anfangsunterricht und Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik besteht.

§ 24

Ethik/Philosophie

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erbringen:

1. Für das Höhere Lehramt an Gymnasien aus folgenden Gebieten je ein mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteter Leistungsnachweis
 - a) Logische Propädeutik
 - b) Theoretische Philosophie
 - c) Praktische Philosophie

- d) Eine weitere philosophische Disziplin
- 2. Für das Lehramt an Mittelschulen aus folgenden Gebieten je ein mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteter Leistungsnachweis
 - a) Theoretische Philosophie
 - b) Praktische Philosophie
 - c) Eine weitere philosophische Disziplin.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- 1. Exemplarische Kenntnisse in den Bereichen Praktische und Theoretische Philosophie
- 2. Kritische Reflexion ethischer Grundpositionen
- 3. Methodische Kompetenz, ethisch-philosophische Texte zu interpretieren und selbständig zu argumentieren
- 4. Grundkenntnisse der Didaktik der Philosophie und Ethik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen in jeweils einer philosophischen Disziplin von insgesamt 30 Minuten Dauer.

§ 25 Evangelische Religion

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erbringen:

- 1. Für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen der Nachweis des Latinums und von Griechischkenntnissen einfacheren Schwierigkeitsgrades. Der Nachweis des Latinums wird durch das Abiturzeugnis oder eine äquivalente staatliche Prüfung erbracht. Griechischkenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades können z.B. durch den am Fachsprachenzentrum der Technischen Universität Dresden angebotenen Kurs über zwei Semester mit abschließender Klausur nachgewiesen werden.
- 2. Nachweis der Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung
- 3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (durch einen mit mindestens ausreichend benoteten Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Lehrveranstaltung zur Biblischen Theologie
 - b) Lehrveranstaltung zur Kirchengeschichte
 - c) Lehrveranstaltung zur Systematischen Theologie
 - d) Lehrveranstaltung zur Religionspädagogik.

Drei der vier Leistungsnachweise sollen in Seminarveranstaltungen erworben werden. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Sprachkenntnisse (Höheres Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
2. Grundkenntnisse der exegetischen Methoden, der wichtigsten Einleitungsfragen in das Alte und Neue Testament, der wichtigen Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte, der Dogmatik und Ethik, sowie wichtiger Fragestellungen der Religionspädagogik
3. Fähigkeit, die Kenntnisse in Ansätzen kritisch zu reflektieren und selbständig anzuwenden.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen (Dauer jeweils ca. 20 Minuten) wahlweise aus zwei der drei folgenden Gebiete:

- Biblische Theologie (Altes und Neues Testament)
- Systematische Theologie (einschließlich Kirchen- und Dogmengeschichte)
- Religionspädagogik.

§ 26

Farbtechnik und Raumgestaltung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik (Grundlagen)
2. ein Leistungsnachweis in Chemie der Anstrichstoffe
3. ein Leistungsnachweis in Grundlagen der Baudenkmalpflege
4. ein Leistungsnachweis in Gebrauchsgrafik oder visuelle Medienpraxis.

Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis Gebrauchsgrafik oder visuelle Medienpraxis ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Wissensgrundlagen zu den Beschichtungsstoffen und ihrer Verarbeitung, zu Prüf- und Messverfahren, zu Beschichtungsuntergründen und Verfahren zur Untergrundvorbereitung, zu Beschichtungsverfahren, speziellen Beschichtungssystemen sowie Beschichtungsschäden und deren Analyse
2. Wissensgrundlagen zu Abbildungsverfahren der Darstellenden Geometrie, zu Axonometrien, zum Grund-Aufriss-Verfahren, zur Perspektive. Fähigkeiten zur konstruktiven Behandlung geometrischer Objekte und Flächenklassen und Schattenkonstruktionen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens zwei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Beschichtungstechnologie und Darstellende Geometrie.

§ 27 **Französisch**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Französisch sowie das Lateinum und für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Französisch sowie Lateinkenntnisse. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) vorzulegen:

1. Für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien:

- Einführung in die Fachdidaktik (Q)
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Französisch I (Q)
- Französisch II (Q)
- Französisch III (Q)
- Übersetzung Französisch - Deutsch I (Q)
- Übersetzung Deutsch - Französisch I (Q)
- Vorlesung Literaturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft (Q)
- Vorlesung Kulturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Fachdidaktik (Q)

2. Für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen:

- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Französisch I (Q)
- Französisch II (Q)
- Französisch III (Q)
- Übersetzung Französisch - Deutsch I (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft (Q).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Sprachlernseminare befähigen
2. Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
3. die Fähigkeit, Problemzusammenhänge dieser Studienbereiche angemessen darzustellen, zu reflektieren und anzuwenden
4. vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten dieser Studienbereiche.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Min.) zur Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft. Teile der Prüfung finden in französischer Sprache statt.

§ 28

Gemeinschaftskunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- EK Politische Theorie
- EK Internationale Politik
- EK Politische Systeme
- Einführung in die Soziologie
- Methoden empirischer Sozialforschung
- Öffentliches Recht oder Privatrecht oder Grundlagen VWL für das Höhere Lehramt an Gymnasien bzw. Öffentliches Recht oder Privatrecht für das Lehramt an Mittelschulen
- Einführung in die Fachdidaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- Kenntnis der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft
- Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen sowie aus der modernen politikwissenschaftlichen Theorie
- Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich politischer Systeme
- Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, politische Prozesse)
- Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen
- Kenntnis zentraler Fragestellungen und Grundbegriffe der Soziologie
- Kenntnisse über klassische und moderne Theorieansätze in der Soziologie (nur für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien)

- Kenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Die Fachprüfung besteht aus 2 Teilprüfungen: einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 35 Minuten in Politikwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik (15 Minuten) und einer mündlichen Einzelprüfung in Soziologie im Umfang von 20 Minuten.

§ 29 Geographie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

- drei Leistungsnachweise zur Allgemeinen Physischen Geographie (davon ein benoteter)
- drei Leistungsnachweise zur Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie (davon ein benoteter)
- ein Leistungsnachweis zur Regionalen Geographie (Mitteleuropa/Deutschland)
- ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik
- drei Tage Exkursion bzw. Geländepraktikum.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- physische und wirtschafts- und sozialgeographische Komponentenlehre einschließlich Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens
- geographische Landschafts- und Raumlehre
- Natur- und Wirtschaftsräume Deutschlands.

(3) Die Fachprüfung besteht aus den folgenden drei Teilprüfungen:

1. eine mündliche Teilprüfung zur Allgemeinen Physischen Geographie incl. Landschaftslehre von 30 Minuten Dauer
2. eine mündliche Teilprüfung zur Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie incl. Raumlehre von 30 Minuten Dauer
3. eine schriftliche Teilprüfung zur Regionalen Geographie von Mitteleuropa/Deutschland von 120 Minuten Dauer (Hier werden aus zwei Themenkomplexen je 2 Fragen angeboten, von denen je eine zu beantworten ist).

§ 30 Geschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Sprachkenntnisse
Das Studium der Geschichte setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus. Für das

Lehramt an Mittelschulen sind Kenntnisse in Latein und darüber hinaus in Englisch oder Französisch, für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen Kenntnisse in Latein (Latinum) und in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.

2. Leistungsnachweise

Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden, mindestens mit ausreichend benoteten Leistungsnachweise:

- ein Proseminar zur Alten Geschichte
- ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
- ein Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte
- ein Proseminar zur Didaktik der Geschichte.

Die Leistungsnachweise in Alter, Mittelalterlicher sowie Neuerer und Neuester Geschichte können auch durch den Besuch eines Proseminars der entsprechenden Epoche in den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte erbracht werden.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere vertiefte Kenntnisse ausgewählter Schwerpunkte aus verschiedenen Geschichtsepochen unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, Kultur- und Geisteswelt sowie auch der speziellen Thematik der Osteuropageschichte, der Didaktik der Geschichte, der Technikgeschichte und der Sächsischen Landesgeschichte.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen im Umfang von jeweils 15 Minuten Dauer aus den Epochen Alte oder Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte sowie der Didaktik der Geschichte. Die Prüfungsleistungen in Alter, Mittelalterlicher sowie Neuerer und Neuester Geschichte können für die jeweilige Epoche auch durch Themen aus den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte erbracht werden.

§ 31 Gesundheit und Pflege

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Mikrobiologie/Hygiene
2. ein Leistungsnachweis in Anatomie und Physiologie
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Beruflichen Didaktik

Die Bedingungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Fach nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Gesundheitserziehung:
 - Gesundheitliche Probleme in ausgewählten Lebensaltern
 - Gesundheitsförderung und -prävention
 - Ernährung und Gesundheit
 - Umweltschutz

2. Allgemeine Pathologie:
 - Allgemeine Krankheitsursachen
 - Allgemeine Zeichen einer Entzündung
 - Allgemeine Symptomatik der Herz- Kreislauferkrankungen
 - Allgemeine Zeichen gutartiger und bösartiger Gewächse.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen in „Gesundheitserziehung“ und „Allgemeine Pathologie“. Jede Teilprüfung ist entweder als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung von 180 Minuten Dauer abzulegen. Art und Dauer der beiden Teilprüfungen werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegeben.

§ 32 Griechisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie		L
Deutsch-griechische Übersetzungsübung I		L
Deutsch-griechische Übersetzungsübung II	L	
Proseminar Dichtung		L
Proseminar Prosa		L
Lektüre		L
Lehrveranstaltung Fachdidaktik		Q
Vorlesung		Q
Vorlesung		Q
Vorlesung Lateinisch		Q.

Der Nachweis wird durch mindestens mit "ausreichend" benotete Leistungsnachweise (L) bzw. durch qualifizierte Studiennachweise (Q) erbracht. Das Verfahren für die Vergabe der Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweise ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Sichere Kenntnis der griechischen Formenlehre und Syntax
2. Beherrschung eines ausreichenden Wortschatzes
3. Vertrautheit mit der Sprache Platons und Homers sowie der Metrik des Hexameters
4. Systematische Orientierung über die Gegenstände und Methoden des Faches
5. Vertiefte Kenntnisse zweier Autoren (Dichtung und Prosa).

(3) Die Fachprüfung umschließt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Teilprüfung besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von jeweils 120 Minuten Dauer. Die schriftliche Teilprüfung wird vor der mündlichen Teilprüfung abgelegt. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Teilprüfung ist die Fachprüfung nicht bestanden und die mündliche Teilprüfung findet nicht statt. Die mündliche Teilprüfung dauert ca. 30 Minuten. Für sie wählt der Kandidat zwei Autoren (Dichtung und Prosa) als Schwerpunkte.

§ 33

Grundschuldidaktik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für Studierende, die im Gebiet D den Bereich Englisch in der Grundschule gewählt haben, Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, eine davon Englisch.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in den vier Gebieten der Grundschuldidaktik (A, B, C, D), die gem. § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 LAPO I zu studieren sind. Die Teilprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden. In dem Gebiet, das dem vom Studierenden im Studiengang Lehramt an Grundschulen gewählten "studierten Fach" entspricht, besteht die Teilprüfung aus einer Prüfungsleistung, die in der nach der Fachstudienordnung Grundschuldidaktik zugeordneten Pflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums zu erbringen ist. In den anderen drei Gebieten bestehen die Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Gebiet A: Deutsch
 - Fachliche Grundlagen zur Gestaltung des Sprachunterrichts
 - Sprachdidaktik für Grundschullehrer
 - Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstschriftunterricht
2. Gebiet B: Mathematik
 - Grundlegende Begriffe der Mathematik
 - Grundkurs Mathematikdidaktik
 - Arithmetik für Grundschullehrer
3. Gebiet C: Heimatkunde und Sachunterricht
 - Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts
 - Integrativer Sachunterricht

4. Gebiet D (entsprechend der Festlegungen des § 26 Abs. 4 LAPO I ist einer der folgenden Bereiche zu wählen):

4.1 Englisch in der Grundschule

- Pronunciation and Intonation (General Language Cours - GLC 1)
- Englisch in der Grundschule I
- Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache

Die Teilprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Teilprüfung mindestens 4,0 beträgt und die Prüfungsleistung Pronunciation and Intonation mindestens mit 4,0 bestanden ist.

4.2 Ethik

- Fachliche Grundlagen der Ethik
- Didaktik der Ethik in der Grundschule

4.3 Kunsterziehung

- Einführung in das Fach Kunsterziehung

4.4 Musik

- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Singen und Musizieren
- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Musikhören, Bewegen und Tanzen

4.5 Evangelische Religion

- Biblische Theologie oder
- Systematische Theologie oder
- Praktische Theologie/Religionspädagogik

4.6 Katholische Religion

- Biblische Theologie* oder
- Systematische Theologie* oder
- Historische Theologie* oder
- Praktische Theologie*

4.7 Russisch in der Grundschule

- Phonetik/Phonologie
- Russisch in der Grundschule
- Kinder- und Unterrichtssprache I

4.8 Sport

- Ausgewählte sportbiologische Grundlagen
- Kleine Spiele

4.9 Werken

- Fertigungstechnik Werken

* Für die Erste Staatsprüfung muss ein Leistungsnachweis aus einem anderen als dem für die Prüfungsleistung gewählten Gebiet vorgelegt werden. Historische Theologie ist für diesen Leistungsnachweis nicht wählbar.

- Modellbau Werken
- Konzeptionelle Grundlagen des Werkens.

§ 34 Holztechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik (Grundlagen)
2. ein Leistungsnachweis in Physik
3. ein Leistungsnachweis in Mathematik
4. ein Leistungsnachweis in Baustofflehre.

Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis in Mathematik ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse der Baukonstruktionen in Abhängigkeit von Anforderungen konstruktiver, bauphysikalischer, tragwerksplanerischer, funktionaler und formaler Art
2. Fähigkeit, grundlegende Bauaufgaben eigenständig in baukonstruktiver Hinsicht bearbeiten zu können
3. Grundlagenwissen im Beurteilen und Zuordnen von Tragwerken, im Erstellen von Lastannahmen, im Berechnen von statischen Kräften in Bauteilen und im Dimensionieren von Bauteilen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens drei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Baukonstruktionslehre und Tragwerkslehre.

§ 35 Informatik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgender Lehrgebiete:

1. Technische Informatik (Leistungsnachweis zur Struktur und Organisation der Hardware)
2. Praktische Informatik (Leistungsnachweis zur Algorithmierung/Programmierung)
3. Angewandte Informatik (Leistungsnachweis zu Grundlagen von Anwendersystemen).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben. Im berufsbegleitenden Studium sind zusätzlich Leistungsnachweise zu den Gebieten "Betriebssysteme/Rechnernetze" und "Fachdidaktik" zu erwerben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- Grundlagen der Informatik und ihre Begriffe
- Grundfertigkeiten auf dem Gebiet der Praktischen Informatik, insbesondere zur Problemlösung (Werkzeuge, Methoden, Objektorientierung); zu Programmierparadigmen; zu Betriebssystemen und Rechnernetzen; zu Datenbanken
- Grundlagen der theoretischen Informatik (formale Sprachen, Automaten)
- Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen des Computereinsatzes

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer Komplexprüfung von 180 Minuten Dauer und zwei Teilprüfungen. Gegenstand der Komplexprüfung (180 Minuten) sind die Themen:

- Algorithmmierung/Programmierung
- Einführung in die Theoretische Informatik

Gegenstand der beiden Teilprüfungen sind die Gebiete:

- Rechnernetze
- Datenbanken.

Die beiden Teilprüfungen werden als schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt. Art und Dauer werden jeweils spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben.

Im berufsbegleitenden Studium erfolgen die Teilprüfungen nur als eine mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) zu den Themen:

- Algorithmmierung/Programmierung
- Betriebssysteme/Rechnernetze.

§ 36 Italienisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Italienisch sowie das Latinum. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) vorzulegen:

- Einführung in die Fachdidaktik (Q)
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Italienisch I (Q)

- Italienisch II (Q)
- Italienisch III (Q)
- Übersetzung Italienisch - Deutsch I (Q)
- Übersetzung Deutsch - Italienisch I (Q)
- Vorlesung Literaturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft (Q)
- Vorlesung Kulturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Fachdidaktik (Q).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Sprachlernseminare befähigen
2. Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
3. die Fähigkeit, Problemzusammenhänge dieser Studienbereiche angemessen darzustellen, zu reflektieren und anzuwenden
4. vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten dieser Studienbereiche.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Min.) zur Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft. Teile der Prüfung finden in italienischer Sprache statt.

§ 37 Katholische Religion

(1) Folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind zu erbringen:

1. Für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien und berufsbildenden Schulen die Nachweise über das Latein und einen erfolgreich belegten Kurs in Griechisch, der vom Fachvertreter anzuerkennen ist. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.
2. Nachweis der Teilnahme am Theologischen Grundkurs bzw. an einem fächerübergreifenden Proseminar "Einführung in die Theologie" (nach Maßgabe des Angebotes)
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - ein Proseminar aus dem Bereich Biblische Theologie
 - ein Proseminar aus dem Bereich Historische Theologie
 - ein Proseminar aus dem Bereich Systematische Theologie
 - ein Proseminar aus dem Bereich Religionspädagogik.

Theologisch relevante Veranstaltungen anderer Institute, insbesondere der Institute für Evangelische Theologie und für Philosophie, können auf Antrag anerkannt werden. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen

Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Biblische Theologie
 - 1.1 Altes Testament:
 - Einleitungsfragen zum Pentateuch, den prophetischen Büchern, den Psalmen und der Weisheitsliteratur
 - Grundwissen über die Umwelt des Alten Testaments (nur für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
 - 1.2 Neues Testament:
 - Einleitungsfragen zu den Evangelien, der Apostelgeschichte, dem Corpus Paulinum
 - Grundwissen über die Umwelt des Neuen Testaments (nur für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
2. Historische Theologie
 - Überblick über die Kirchengeschichte und vertiefte Kenntnis einer kirchengeschichtlichen Epoche
3. Systematische Theologie:
 - Aufbau und grundlegende Inhalte der Fundamentaltheologie und Dogmatik
 - die systematische Theologie im Kontext der Theologie insgesamt und der Philosophie
 - grundlegende Fragen zum Wissenschaftsbegriff der Theologie (nur für das Höher Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
4. Religionspädagogik
 - Kenntnis der Grundlagen der Religionspädagogik sowie der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes an der Schule.

(3) Die Fachprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen besteht aus je einer Teilprüfung in den vier unter Absatz 2 genannten Teilgebieten. Eines dieser Teilgebiete kann vorgezogen und durch eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer bereits nach dem dritten Semester abgeschlossen werden. Die verbleibenden drei Teilgebiete werden nach dem vierten Semester in zwei mündlichen Prüfungen von je 20 Minuten Dauer sowie einer schriftlichen Klausur von drei Stunden nach Wahl abgeschlossen. Die Fachprüfung für das Lehramt an Mittelschulen und Grundschulen besteht aus je einer mündlichen Teilprüfung von 20 Minuten Dauer in zwei der unter Absatz 2 genannten Teilgebiete nach Wahl.

§ 38 Kunsterziehung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen aus der Kunstpädagogik

1. Proseminar Theorien des künstlerischen Gestaltens (klassische und neue Medien)
2. Übungen Praxis des künstlerischen Gestaltens
 - a) Malerei
 - b) Grafik
 - c) dreidimensionale Verfahren (Plastik, Installation usw.)
 - d) Gebrauchsgrafik oder visuelle Medienpraxis

sowie der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einem Seminar aus der Kunstgeschichte. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlegende Fähigkeiten im bildnerischen Gestalten
2. Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation eigener und fremder künstlerischer Arbeiten
3. Kenntnisse zu Wesen, Struktur und Entwicklung der bildnerischen Aneignung
4. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung eines eigenen Kunstbegriffes in der Einheit von Produktion, Rezeption und Reflexion
5. Kenntnisse und Grundfakten und Zusammenhänge zu zwei selbstgewählten Themenkomplexen der Kunstgeschichte
6. Spezialwissen zu diesen Themenkomplexen
7. Fähigkeit, das vorhandene Wissen zur Kunstgeschichte durch zeichnerische Skizzen zu belegen (Grundrisse, Querschnitte, Aufrisse, Ansichten, Grundzüge von Stilelementen)
8. Nachweis und Auswertung der benutzten Grundlagen- und Spezialliteratur.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: einer mündlichen Einzelprüfung in Kunstpädagogik sowie einer mündlichen Einzelprüfung in Kunstgeschichte mit einer Dauer von jeweils 25 Minuten.

§ 39 Latein

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Klassische Philologie	L
- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	L
- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	L
- Proseminar Dichtung	L
- Proseminar Prosa	L
- Lektüre	L
- Lehrveranstaltung Fachdidaktik	Q

- Vorlesung Q
- Vorlesung Q
- Vorlesung Griechisch Q.

Der Nachweis wird durch mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete Leistungsnachweise (L) bzw. durch qualifizierte Studiennachweise (Q) erbracht. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Sichere Kenntnis der lateinischen Formenlehre und Syntax
2. Beherrschung eines ausreichenden Wortschatzes
3. Vertrautheit mit der Sprache Ciceros und Vergils sowie der Metrik des Hexameters
4. Systematische Orientierung über die Gegenstände und Methoden des Faches
5. Vertiefte Kenntnisse zweier Autoren (Dichtung und Prosa).

(3) Die Fachprüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung. Der schriftliche Teil besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von jeweils 120 Minuten Dauer. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil abgelegt. Bei Nichtbestehen dieses Teils ist die Fachprüfung nicht bestanden, der mündliche Teil findet dann nicht statt. Der mündliche Teil dauert ca. 30 Minuten. Für ihn wählt der Kandidat zwei Autoren (Dichtung und Prosa) als Schwerpunkte.

§ 40 Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Allgemeiner und Organischer Chemie
2. ein Leistungsnachweis in Wirtschaftslehre des Haushalts
3. ein Leistungsnachweis in Lebensmittelrecht/Hygiene
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Beruflichen Didaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Biologie:
 - Artenkenntnis von Pflanzen und Tieren
 - Kenntnisse über Wachstum, Entwicklung, Stoffwechsel sowie Reiz- und Bewegungsphysiologie von Pflanzen
 - Kenntnisse über Ernährung, Wachstum, Entwicklung, Sinnesphysiologie und

- hormonale Regulation bei Tieren
 - Kenntnisse über Sinnesorgane, Neurophysiologie und vegetative Regulation beim Menschen
 - Kenntnisse über Ökosysteme, Natur- und Umweltschutz
 - Grundkenntnisse über Genetik und Molekularbiologie
2. Lebensmittelchemie:
- Kenntnisse über Lebensmittelbestandteile, ihre Struktur, Merkmale und Eigenschaften
 - Reaktionsverhalten in vivo und in vitro und Schlussfolgerungen für die Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln
 - Fähigkeit, Zusammensetzung und Eigenschaften von Lebensmitteln in ihrer Wechselwirkung erkennen zu können.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von bis zu drei Stunden Dauer in Biologie und Lebensmittelchemie, in Biologie alternativ aus zwei schriftlichen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen zusammengeführt werden.

§ 39 Mathematik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. für Studierende des Lehramtes an Grundschulen je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie
 - Seminar Analysis/Elementare Funktionen

2. für Studierende des Lehramtes an Mittelschulen je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie
 - Einführung in die Informatik

3. für Studierende des Höheren Lehramtes an Gymnasien je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie I
 - Proseminar Algebra oder Analysis oder Geometrie

4. für Studierende des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie
 - Proseminar Algebra oder Analysis oder Geometrie.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben. Für die Zulassung bzw. Meldung zu jeder der unter Absatz 3 aufgeführten Prüfungen sind die für das zu prüfende Fachgebiet vorgesehenen Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlegende Kenntnisse in Algebra, Analysis und Geometrie, einschließlich der linearen Algebra und analytischen Geometrie
2. Erkennen mathematischer Strukturen und sicherer Umgang mit Begriffen, Definitionen, Axiomen, Sätzen und Beweisen einer mathematischen Theorie
3. Erkennen mathematischer Probleme, deren exakte Lösung sowie ihre Demonstration an Beispielen.

(3) Für Studierende des Lehramtes an Mittelschulen und des Höheren Lehramtes an Gymnasien und berufsbildenden Schulen besteht die Fachprüfung aus drei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten in den folgenden Fachgebieten:

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II
3. Algebra und Geometrie (für Lehramt an Mittelschulen und berufsbildenden Schulen bzw. Algebra und Geometrie I und II (für Lehramt an Gymnasien).

Für Studierende des Lehramts an Grundschulen besteht die Fachprüfung aus zwei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten in den folgenden Fachgebieten:

1. Analysis I
2. Algebra und Geometrie.

§ 42

Metall- und Maschinentechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Mathematik
2. ein Leistungsnachweis in Fertigung/Gestaltung
3. ein Leistungsnachweis in Konstruktionslehre oder in Werkstofftechnik
4. ein Leistungsnachweis zur Beruflichen Didaktik der Metall- und Maschinentechnik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen Statik, Dynamik und Festigkeitslehre
2. grundlegende Fähigkeiten zum Berechnen bzw. Dimensionieren von Konstruktionen sowie zur Auswahl der dazu benötigten Werkstoffe
3. gefestigtes Grundlagenwissen aus der Werkstofftechnik insbesondere zur Prüfung und Beurteilung von Eigenschaften metallischer Werkstoffe.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens drei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Technische Mechanik sowie Konstruktionslehre oder Werkstofftechnik, wobei im jeweils nicht gewählten Lehrgebiet ein Leistungsnachweis zur Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen muss.

§ 43 Musik

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Zwischenprüfung im "studierten Fach" Musik für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen. Die Zwischenprüfung im "vertieft studierten Fach" Musik für das Höhere Lehramt an Gymnasien wird durch die einschlägige Zwischenprüfungsordnung der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" geregelt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. im Bereich A Künstlerisch-musikpraktische Ausbildung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Hauptfach
 - Zweitinstrument
 - Sologesang
2. im Bereich B Musikwissenschaft der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - eine Vorlesung - Musikgeschichte im Überblick
 - ein Proseminar zu ausgewählten Fragestellungen der europäischen Musikgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts
3. im Bereich C Musikpädagogik/Musikdidaktik der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - eine Lehrveranstaltung - Einführung in die Musikpädagogik
 - zwei Seminare zu ausgewählten Fragestellungen in der Musikdidaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(3) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Im Bereich A Künstlerisch-musikalische Ausbildung:
 - Hauptfach:
Vortrag von zwei oder drei Werken unterschiedlicher Epochen (eine Epoche kann durch eine Etüde ersetzt werden)
 - Sologesang:
 - . ein deutsches Volkslied a capella
 - . ein Lied freier Wahl mit eigener Begleitung: Klavier oder Gitarre
 - . drei begleitete Sololieder aus unterschiedlichen Epochen (darunter eine Komposition des 20. Jhs.)
2. Im Bereich B Musikwissenschaft:
 - Kenntnis der Fragestellungen, Methoden und Ziele der Musikgeschichtsschreibung
 - Überblick über die musikhistorischen Hauptströmungen von ca. 1700 bis zur Gegenwart
 - Ansätze der fachwissenschaftlichen Durchdringung und didaktischen Umsetzung eines musikhistorischen Themas für den Musikunterricht.
3. Im Bereich C Musikpädagogik / Musikdidaktik:
 - Kenntnis der Fragestellungen, Methoden und Ziele der Musikpädagogik
 - Kenntnis handlungsorientierter, erfahrungerschließender und curricularer Ansätze des Musikunterrichts
 - Ansätze der fachwissenschaftlichen Durchdringung und didaktischen Umsetzung eines Themas für den Musikunterricht

(4) Die Fachprüfung Musik besteht aus drei Teilprüfungen in den Bereichen

- A künstlerisch-musikalische Ausbildung
- B Musikwissenschaft
- C Musikpädagogik/Musikdidaktik

Die Teilprüfung im Bereich A umfasst je eine Prüfungsleistung im Hauptfach (künstlerisches Schwerpunktfach) und im Fach Sologesang und wird in Verantwortung der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach 20 Minuten und im Fach Sologesang 15 Minuten und umfasst die unter Absatz 2 genannten Leistungen. Im Bereich Musikwissenschaft findet eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Im Bereich Musikpädagogik/Musikdidaktik findet eine mündliche Einzelprüfung von bis zu 20 Minuten Dauer statt.

§ 44 Physik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:

1. Experimentelle Physik
2. Theoretische Physik sowie
3. Laborpraktische Ausbildung.

Der Nachweis ist zu erbringen durch

1. einen Leistungsnachweis für eine bestandene Klausur aus der Experimentellen Physik I (Mechanik, Thermodynamik) oder aus der Experimentellen Physik II (Elektrizitätslehre, Magnetismus, Optik)
2. einen Leistungsnachweis für zwei bestandene Klausuren aus den drei verbleibenden Gebieten unter Ausschluss des unter 1. gewählten Gebietes (Experimentelle Physik I oder II, Experimentelle Physik III, Experimentelle Physik IV)
3. einen Leistungsnachweis für das Praktikum Experimentelle Physik (Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Optik, Atomphysik)
4. einen Leistungsnachweis Theoretische Mechanik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse von Fakten, Begriffen und Gesetzen der klassischen Experimentellen Physik
2. Fähigkeiten und Fertigkeiten in der selbständigen Vorbereitung und Durchführung von Experimenten auf dem Gebiet der Experimentellen Physik, einschließlich der Kenntnis wesentlicher Messverfahren und Auswertungsmethoden
3. Kenntnisse in der Theoretischen Mechanik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Teilprüfung in Experimenteller Physik (Dauer 30 Minuten) und einer mündlichen Teilprüfung in Theoretischer Mechanik (Dauer 20 Minuten).

§ 45 Russisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein Leistungsnachweis Einführung in die Sprachwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Proseminar)
- ein Leistungsnachweis Einführung in die Literaturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft (Proseminar)
- ein Leistungsnachweis Kulturwissenschaft (Proseminar)
- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhalt der Prüfung ist:

1. Sprachwissenschaft:
 - Grundkenntnisse der Entwicklung der russischen Literatursprache
 - Grundlagen des Systems der russischen Sprache der Gegenwart
2. Literaturwissenschaft:
 - Grundkenntnisse der Geschichte der russischen Literatur und ihrer wichtigsten Autoren
 - Vertrautheit mit Methoden der Literaturwissenschaft
3. Kulturwissenschaft:
 - Grundkenntnisse zur Kulturgeschichte Russlands von den Anfängen bis zur Gegenwart
 - ausgewählte Fragen der aktuellen Landeskunde
4. Sprachpraxis:
 - freies schriftliches Ausdrucksvermögen
 - mündliche Kommunikation (monologisches und dialogisches Sprechen, Hören, Lesen).

(3) Die Fachprüfung besteht aus einem sprachpraktischen Teil und einem fachwissenschaftlichen Teil, die voneinander getrennt durchgeführt werden können. Die sprachpraktische Teilprüfung umfasst eine schriftliche (90 Minuten Erarbeitung eines Essays) und eine mündliche Prüfungsleistung (30 Minuten mündliche Kommunikation) in der Sprachbeherrschung. Die fachwissenschaftliche Teilprüfung umfasst eine 30-minütige mündliche Prüfung wahlweise in Literatur-/Kulturwissenschaft oder Sprach-/Kulturwissenschaft.

§ 46 Sozialpädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik
2. ein Leistungsnachweis in Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
3. ein Leistungsnachweis in Methoden und Organisationen der Sozialpädagogik
4. ein Leistungsnachweis in Berufliche Didaktik der Sozialpädagogik.

Die Bedingungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlagen der Sozialpädagogik (u.a. historische, systematische, organisatorische oder

- Rechtsgrundlagen der Sozialpädagogik)
2. Angewandte Sozialpädagogik (u.a. methodische, adressaten- oder arbeitsfeldspezifische Fragestellungen der Sozialpädagogik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in "Grundlagen der Sozialpädagogik" und "Angewandte Sozialpädagogik". Die Fachprüfung ist entweder als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abzulegen. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von jeweils 20 Minuten Dauer. Die Dauer der schriftlichen Prüfung, in der beide Prüfungsgebiete zu bearbeiten sind, beträgt 180 Minuten. Art und Dauer der beiden Teilprüfungen werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben.

§ 47 Spanisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Spanisch sowie das Latein. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) vorzulegen:

- Einführung in die Fachdidaktik
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Spanisch I (Q)
- Spanisch II (Q)
- Spanisch III (Q)
- Übersetzung Spanisch - Deutsch I (Q)
- Übersetzung Deutsch - Spanisch I (Q)
- Vorlesung Literaturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft (Q)
- Vorlesung Kulturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Fachdidaktik (Q).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Sprachlernseminare befähigen
2. Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Literaturwissenschaft,

- Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
3. die Fähigkeit, Problemzusammenhänge dieser Studienbereiche angemessen darzustellen, zu reflektieren und anzuwenden
 4. vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten dieser Studienbereiche.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Min.) zur Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft. Teile der Prüfung finden in spanischer Sprache statt.

§ 48

Textil- und Bekleidungstechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Allgemeine und Organische Chemie
2. ein Leistungsnachweis in Maschinenlehre
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Berufliche Didaktik Textil- und Bekleidungstechnik I (Grundlagen).

Der Leistungsnachweis in Allgemeine und Organische Chemie ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Kenntnisse in chemisch-physikalischen Grundlagen, Gewinnungs- und Herstellungsverfahren sowie Eigenschaften und Einsatzgebiete der Textilen Faserstoffe
2. Kenntnisse über einschlägige Garnherstellungsverfahren, Bau- und Arbeitsweise von Maschinen zur Garnherstellung, Garn- und Zwirnarten
3. Kenntnisse über physikalisch-technologische Eigenschaften sowie Einsatzgebiete von Garnen und Zwirnen
4. Fähigkeiten Faserstoffanalysen durchzuführen und ihre wesentlichen Eigenschaften zu bestimmen
5. Fähigkeiten im Analysieren von Bau- und Arbeitsweise von Maschinen zur Garnherstellung einschließlich ihrer Bedienung
6. Fähigkeiten zum Erkennen von Zusammenhängen im Prüfungsgebiet und zur Einordnung spezifischer Fragestellungen in diese Zusammenhänge.

(3) Die Fachprüfung besteht aus je einer schriftlichen Teilprüfung von drei Stunden Dauer in den Gebieten Textile Faserstoffe und Garnbildungsverfahren.

§ 49

Umweltschutz und Umwelttechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis Einführung in die Berufswissenschaft/Berufliche Didaktik
2. ein Leistungsnachweis Ingenieurökologie

3. ein Leistungsnachweis Umweltsystemanalyse
4. ein Leistungsnachweis zum Praktikum Atmosphäre.

Die Bedingungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Allgemeine Biologie
 - Bau der tierischen Zelle
 - Membranen, Zellzyklus, Mitose
 - Fortpflanzung der Tiere
 - Pflanzliche Zelle
 - Baupläne und Funktionen der Pflanzen
 - Photosynthese und Pflanzenernährung
 - Fortpflanzung, Systematik und Evolution der Pflanzen
 - Aufbau der Erbsubstanz: DNA, Chromosomen, Plasmide, Viren
 - Vermehrung und Umsetzung der Erbinformation: Replikation, Transkription, Translation
 - Grundlagen der Gentechnologie
2. Bioindikation/Biomonitoring
 - Grundlagenkenntnisse zur Bioindikation von der subzellulären Ebene (Biomarker), über die Ebene der Organismengesellschaften bis zur Ebene der Individuen und Populationen
3. Grundlagen der Hydrochemie
 - Grundlagenkenntnisse zu Struktur und Eigenschaften des Wassers
 - Überblickswissen zu Eigenschaften und Reaktionsverhalten aquatischer Systeme (Gas-Wasser-Verteilungsgleichgewichte, Säure-Base-Gleichgewichte, gekoppelte Gleichgewichte wie z.B. das Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht, Redoxreaktionen und Komplexbildungsreaktionen in aquatischen Systemen)
 - Fähigkeiten bezüglich hydrochemischer Berechnungen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus den drei Teilprüfungen Allgemeine Biologie (schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer), Bioindikation/Biomonitoring (mündliche Prüfung von 25 Minuten Dauer) und Grundlagen der Hydrochemie (schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer).

§ 50 Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis Einführungskurs Politische Theorie
2. ein Leistungsnachweis Einführungskurs Politische Systeme

3. ein Leistungsnachweis Einführungskurs Internationale Politik
4. ein Leistungsnachweis Einführung in die Soziologie
5. ein Leistungsnachweis Methoden empirischer Sozialforschung
6. ein Leistungsnachweis Buchführung
7. ein Leistungsnachweis Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Kostenrechnung
8. ein Leistungsnachweis Fachdidaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft
2. Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen sowie aus der modernen politikwissenschaftlichen Theorie
3. Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich politischer Systeme
4. Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, politische Prozesse)
5. Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 35 Minuten in Politikwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik (15 Minuten).

Teil III Schlussbestimmungen

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die das Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dresden bereits vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben, können die Zwischenprüfung noch nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung vom 28.03.1995 in der zuletzt geänderten Fassung ablegen, letztmalig jedoch in der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2003. Sie haben sich dazu bei den zuständigen Prüfungsämtern innerhalb der bekanntgegebenen Fristen schriftlich zu erklären. Die Erklärung gilt für alle Bestandteile der Zwischenprüfung und ist verbindlich.

(2) Für Studierende des Lehramtes an Grundschulen, die ihr Studium an der Technischen Universität Dresden vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben und die gemäß der Bestimmungen des § 115 LAPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung den Nachweis der Zwischenprüfung zu erbringen haben, erlässt der zuständige Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen, die festlegen, welche der im Grundstudium nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gültigen Studienordnungen zu erbringenden Studienleistungen als Zwischenprüfung angerechnet werden.

§ 52
In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung

Die Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 10.10.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 07.06.2002, Az.: 3-7831-13-0371/30-12.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn